

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Ergänzend zu den Angaben in Abschnitt III.2.2) der Bekanntmachung gelten folgende Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

1. Mindestentgelt: Das BerlAVG und das BbgVgG enthalten Verpflichtungen zur Tariftreue (vgl. hierzu die jeweiligen Abschnitte II.2.4 der Bekanntmachung) und darüber hinaus zur Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestentgelts. Sofern für Beschäftigtengruppen die im jeweiligen Abschnitt II.2.4) der Bekanntmachung in Bezug genommenen Tarifverträge nicht einschlägig sind oder der einschlägige Entgelttarif das Mindestentgelt nach den jeweils aktuellen Vorgaben des § 9 Abs. 1 BerlAVG unterschreitet, haben EVU und FBI ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistung mindestens ein Entgelt nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 BerlAVG zu bezahlen.
2. EVU und FBI werden bei der Ausführung der Leistung nur Unterauftragnehmer einsetzen, die sich verpflichten, die unter den jeweiligen Abschnitten II.2.4) der Bekanntmachung in Bezug genommenen sowie die vorstehend unter (1) genannten Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten ebenfalls einzuhalten. Die Bieter werden mit ihrem Angebot den Ausführungen unter den jeweiligen Abschnitten II.2.4) der Bekanntmachung sowie denjenigen unter (1.) entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben haben.
3. Die AG verlangen für den Fall des Wechsels des Betreibers der im hiesigen Verfahren vergebenen Dienstleistungen in Umsetzung der ihnen nach § 131 Abs. 3 GWB eingeräumten Möglichkeit, dass der Auftragnehmer die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber zur Erbringung der Dienste beschäftigt waren, übernimmt und ihnen die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre.

Begünstigt wird zum einen das für die Durchführung der Personenbeförderungsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Strecken beschäftigte Personal. Begünstigt wird zum anderen aber auch das für die Instandhaltung der auf den vertragsgegenständlichen Strecken eingesetzten S-Bahn Fahrzeuge beschäftigte Personal.

Die näheren Einzelheiten sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen. Diese enthalten u. a. genauere Aussagen zu der Frage, welche Personengruppen von der Übernahmeverpflichtung begünstigt werden sollen, wie die Anzahl der maximal zu übernehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt und wie der Prozess der Personalübernahme ausgestaltet wird.

4. Gemäß § 13 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) Berlin sind beim Abschluss von Verträgen wie dem verfahrensgegenständlichen die Auftragnehmer zur Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen bei der Ausführung des hiesigen Auftrags zu verpflichten. Darüber hinaus sind die Auftragnehmer dazu zu verpflichten, das geltende Gleichbehandlungsrecht bei der Ausführung des hiesigen Auftrags zu beachten. Die Bieter werden gemäß § 13 BerlAVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LGG mit der Angebotsabgabe eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderungsverordnung (FVV) abzugeben haben.
5. Gemäß § 8 BerlAVG ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet wor-

den sind. In den einschlägigen Verträgen wird daher jeweils eine mit einer Vertragsstrafe bewehrte Verpflichtung aufgenommen, den Auftrag ausschließlich mit solchen Produkten aus Naturleder und Naturtextilien (soweit verwandt) auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

6. Der Auftragnehmer hat sich nach § 14 BerlAVG vertraglich zu verpflichten, bei der Auftragsdurchführung die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.
7. Die Vertragsunterlagen werden Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 BerlAVG enthalten.
8. Der Auftragnehmer hat folgende Sicherheitsleistungen zu erbringen, die sich – mit Ausnahme von Ziffer 8.3.2 – im Laufe der Vertragsdurchführung nach den Regelungen des jeweils einschlägigen Vertrages verringern:

(8.1) Betriebsleistungen (Fachlos Betrieb):

(8.1.1) Für die von den AG gemäß Verkehrsvertrag zu leistende Vorauszahlung erbringt das EVU zur Sicherung möglicher Rückzahlungsverpflichtungen 10 Tage vor der durch die AG zu leistenden Zahlung eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe.

(8.1.2) Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung in Höhe von anfänglich 25 Mio. EUR je Teillos.

(8.2) Fahrzeugbeschaffung (Fachlos FBI):

(8.2.1) Sicherheitsleistung jeweils in Höhe der gemäß Fahrzeugkaufvertrag seitens der AG zu leistenden Raten jeweils 10 Tage vor der zu leistenden Zahlung durch die AG.

(8.2.2) Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung in Höhe von anfänglich 75 Mio. EUR je Teillos.

(8.2.3) Sicherheitsleistung für Gewährleistung in Höhe von 5 % des Gesamtnettopreises der Fahrzeuge.

(8.3) Instandhaltungsleistungen (Fachlos FBI):

Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung in Höhe von 10 Mio. EUR je Teillos.

Näheres ist in den jeweiligen Vertragsunterlagen geregelt.

9. Das/die EVU und das/die FBI werden verpflichtet, dass in jedem Jahr ab der Aufnahme der jeweils geschuldeten Leistungen 5 % des zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzten Personals Auszubildende sein müssen.